



## **Reglement «Betreutes Wohnen Heiligkreuz»**

### **1. Allgemeines**

- a) Diese allgemeinen Bestimmungen regeln das Zusammenwirken zwischen den Wohneinheiten «Betreutes Wohnen Heiligkreuz» und dem Pflegeheim Heiligkreuz. Es gilt für beide Bauten «Haus Peter» und «Haus Paul».
- b) Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.
- c) Das Reglement kann jederzeit durch die Trägerschaft «Verein Evangelische Pflegeheime St.Gallen» geändert oder ergänzt werden.

### **2. Vermietungsgrundsätze**

- a) Die Wohneinheiten stehen Personen offen, die in der Lage sind, ihr Leben eigenständig zu organisieren. Dies bedeutet insbesondere, dass sie alleine oder mit Hilfe von Angehörigen oder Dritten, ihren Alltag (wie z.B. etwa Einkäufe) gestalten können.
- b) Bei der Vermietung der Wohnungen können Personen mit einem engen Bezug zum Verein, zum Heim oder zum Quartier Heiligkreuz bevorzugt werden.

### **3. Betreuungspauschale**

Neben den monatlichen Miet- und Nebenkosten wird für allgemeine Zusatzleistungen (vgl. Anhang lit. a) eine Betreuungspauschale erhoben. Der Vorstand beschliesst den Leistungsumfang und die Preise.

### **4. Pflegeleistungen**

- a) Grundsätzlich sind wiederkehrende Pflegeleistungen über die heiminterne «Spitex Heiligkreuz» zu organisieren und zu finanzieren. Dazu wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

b) Das Pflegepersonal des Pflegeheimes Heiligkreuz steht für Notfälle zur Verfügung. Zwei Notfalleinsätze bis 30 Minuten pro Monat sind in der Betreuungspauschale enthalten. Länger dauernde Einsätze werden in Rechnung gestellt. Für zusätzlich benötigte Notfalleinsätze werden im Folgemonat Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt (vgl. Anhang lit.e).

c) Für erforderliche pflegerische und technische Notfall-Einsätze verfügt das Heimpersonal über einen Passschlüssel, der jederzeit den Zutritt zu einer Wohnung ermöglicht.

## 5. Übertritt ins Pflegeheim

a) Mieterinnen und Mieter «des Betreuten Wohnens Heiligkreuz» geniessen beim Heimeintritt ins Pflegeheim Heiligkreuz Vorrang.

b) Wird mittel- bis langfristig eine umfassende Betreuung notwendig oder besteht eine gesundheitliche Gefährdung, so dass ein Verbleib im Betreuten Wohnen nicht mehr verantwortet werden kann, ist die Mieterschaft verpflichtet, die Wohnung aufzugeben und eine andere Wohnsituation zu suchen. Sie kann jederzeit einem Heimeintritt zustimmen (Pflegeheim Heiligkreuz oder ein anderes Heim). Im Extremfall kann der Vermieter eine Kündigung aussprechen.

## 6. Versicherungen

a) Kranken- und Unfallversicherung sowie die private Hausrat-/Haftpflichtversicherung sind Sache der Mieterschaft.

b) Es wird empfohlen, Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet der Vermieter nicht, ebenso besteht keine Diebstahlversicherung.

St.Gallen, 15. Dezember 2025  
Verein Evangelische Pflegeheime St.Gallen

Präsident



Reinhold Harringer

Aktuar



Johannes Roelli



## Anhang A: Kosten der Zusatzleistungen gültig ab 1. Januar 2026

a) Betreuungspauschale pro Wohnung und Monat	CHF 60.00
Darin sind folgende Leistungen enthalten:	
▪ Notrufpräsenzzeit (Notknopf durch Verwaltung abgegeben)	
▪ Max. 2 Notruf-Ersteinsätze pro Monat von je max. 30 Min.	
▪ Die Möglichkeit an Veranstaltungen des Pflegeheimes teilzunehmen	
▪ Benützung des Fitnessraumes im Heim (Haftung ausgeschlossen)	
▪ Benützung des Coiffeur- und Pédicureservice (auf eigene Kosten)	
b) Mahlzeitendienst	
▪ Mittagessen (Montag bis Samstag)	CHF 18.50
▪ Mittagessen (Sonn- und Feiertag)	CHF 20.50
▪ Nachtessen	CHF 8.50
▪ Mahlzeiten bringen und holen, pro Mahlzeit	CHF 5.00
▪ Extrawünsche nach Aufwand/ pro Stunde	CHF 50.00
▪ Ärztlich verordnete Ernährung (z.B. Diät etc.) zusätzlich zur Mahlzeit	CHF 6.00
▪ Für Gruppensessen oder bei Spezialkost (Diät, Zöliakie, Lactose etc.) bitte mit der Küchenleitung Kontakt aufnehmen (071 243 32 04)	
c) Hauswartleistungen	
▪ Technische und handwerkliche Unterstützung, ▪ nach Aufwand/ pro Stunde	CHF 50.00
d) Hauswirtschaftliche Leistungen (mit oder ohne Spitex-Zusatz)	
▪ Allgemeine Reinigungsarbeiten nach Aufwand/ pro Stunde	CHF 40.00
▪ Wäsche und Finish (Bügeln, Glätten...) pro kg	CHF 7.00
▪ Flickarbeiten, pro Minute	CHF 2.00
▪ Wäscheetiketten (Batch) pro Stück	CHF 1.30
▪ Wäsche bringen und holen	CHF 5.00
e) Pflegerische Leistungen (keine Spitex-Leistungen)	
▪ Längerdauernde Notruf-Einsätze > 30 Min. durch Heimpersonal	CHF 50.00
g) Pflegerische Spitex-Leistungen	
▪ Siehe Tarifliste der Spitex Heiligkreuz	
h) Diverse Leistungen	
▪ Teilnahme am Aktivierungsprogramm des Heims pro Halbtage	CHF 30.00

Dieser Anhang ersetzt die Version vom 1. Januar 2025

St.Gallen, 18. Dezember 2025

## Anhang B: Präzisierungen der Zusatzleistungen gültig ab 1. Juli 2024

- Jede Mieterin und jeder Mieter erhalten mit den Wohnungsschlüsseln auch je eine persönliche Notrufuhr.
- Die Notrufuhr wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird diese ersetzt und CHF 200.00 in Rechnung gestellt.
- Der Notruf steht 7 Tage die Woche rund um die Uhr zur Verfügung.
- Für die Mieterinnen und Mieter, welche die Notrufuhr nicht tragen, lehnt das Pflegeheim Heiligkreuz bei einer Notfallsituation jegliche Verantwortung ab.
- Bei einem Notruf wird eine Pflegefachkraft des Pflegeheims Heiligkreuz innerhalb von 10 bis max. 15 Minuten vor Ort sein.
- Anfragen für die Erbringung leichter Pflegeleistungen, welche für eine sehr kurze Zeitdauer zu erledigen sind (bis eine Woche), wie zum Beispiel Augentropfen nach OP, Blutzucker messen, einfache Wunde verbinden, etc., laufen ausschliesslich über die Leitung Pflege und Betreuung des Pflegeheims Heiligkreuz unter Telefon 071 243 32 02 oder 071 243 32 08.
- Überschreiten längerdauernde Notruf-Einsätze die personellen Pflegeressourcen, muss die Mieterin oder der Mieter nach Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung des Pflegeheims Heiligkreuz die Spitex Heiligkreuz aufbieten.
- Wird vom Pflegeheim Heiligkreuz Material benötigt, wird dieses der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das Infoblatt Pflege, welches die Mieterin oder der Mieter mit dem Vertrag erhält, muss zwingend bis spätestens eine Woche vor dem Wohnungsbezugs abgegeben werden.

St.Gallen, 10. Dezember 2025